



An den Grossen Rat

14.5687.04

WSU/ P145687

Basel, 22. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 21. September 2021

Anzug Eveline Rommerskirchen und Konsorten betreffend «Sanierung der Chemiemülldeponie Kesslergrube in Grenzach-Wyhlen»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2019 vom Schreiben 14.5687.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Eveline Rommerskirchen stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die BASF will ihren Anteil der Chemiemülldeponie in der Kesslergrube (Grenzach-Wyhlen) nicht vollständig ausheben, sondern die Abfälle der früheren Ciba-Geigy AG im Boden belassen. Dies obwohl ein unabhängiges Gutachten zeigt, dass der Totalaushub die nachhaltigere Variante darstellt. Gleich angrenzend wird die Roche ihren Teil der Deponie vollständig ausheben.

Anfang Dezember hat nun das Landratsamt Lörrach der BASF - mit dem Hinweis auf rechtliche Zulässigkeit - die Bewilligung für die Einkapselung des Chemiemülls erteilt. Sie hat zudem den Sofortvollzug verordnet, was bedeutet, dass eine Einsprache keine aufschiebende Wirkung hätte. Aus der Interpellationsbeantwortung Rommerskirchen (14.5546.02) geht hervor, dass nach Schweizer Recht eine Einkapselung als dauerhafte Sicherung einer Chemiealtlast nicht zulässig ist. Eine solche Altlast müsste in der Schweiz innerhalb von 50 Jahren so saniert werden, dass sie sich selbst überlassen werden kann. Die Einkapselung wäre nur als temporäre Massnahme zulässig, und die Altlasten müssten zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Stilllegung der auf dem betroffenen Gelände stehenden Anlagen) ausgehoben und fachgerecht entsorgt werden.

Jetzt wird jedenfalls das Risiko einer Rhein- und Trinkwasserverschmutzung nicht vollständig behoben. 2.5 km unterhalb der Kesslergrube fasst die IWB Rheinwasser, das in den Langen Erlen zu Trinkwasser aufbereitet wird, welches von ca. 230'000 Menschen konsumiert wird. Somit tangiert die Entscheidung des Landratsamtes Lörrach auch Schweizerisches Hoheitsgebiet.

Wir bitten den Regierungsrat, sich politisch und juristisch dafür einzusetzen, dass eine dauerhafte Sicherung der Altlasten zustande kommt. Die Oberrheinkonferenz verfügt beispielsweise über einen Leitfaden, der die grenzüberschreitende Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben regelt. Auch internationale Rechtsnormen sollen beigezogen werden.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die internationalen Rechtsmittel durch die Regierung Basel-Stadt ausgeschöpft werden können, um eine dauerhafte Sicherung verbindlich festmachen zu können.

Eveline Rommerskirchen, Mirjam Ballmer, Thomas Grossenbacher, Anita Lachenmeier-Thüring, Helmut Hersberger, Stephan Luethi-Brüderlin, Heinrich Ueberwasser, Heiner Vischer, Aeneas Wanner, Helen Schai-Zigerlig, Andrea Bollinger, Andrea Knellwolf»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Entscheide der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit

1.1 Verwaltungsgericht Freiburg vom 7. August 2019

Im Dezember 2014 hatte das Landratsamt Lörrach den Sanierungsplan der BASF für verbindlich erklärt und die Ausführung des Projekts genehmigt. In der Folge sind beim Regierungspräsidium Freiburg verschiedene Widersprüche gegen den Sanierungsplan der BASF und dessen Genehmigung eingegangen.

Nach umfassender Prüfung gab das Regierungspräsidium im Februar 2017 seine Bewertung der Widersprüche bekannt: Es stützt die Genehmigung des Landratsamts Lörrach und stimmt dem Sanierungsplan der BASF zu. Gegen diesen Entscheid haben die Gemeinden Grenzach-Wyhlen, Muttenz, Riehen und der deutsche Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Rechtsmittel eingelegt. Die Klage wurde im Oktober 2017 beim Verwaltungsgericht Freiburg eingereicht.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat die Klagen gegen den Sanierungsplan über die Altlast-Einkapselung in der Kessler-Grube am 7. August 2019 ebenfalls abgewiesen. Dies sowohl aus prozeduralen als auch aus inhaltlichen Gründen. Das heisst, dass einerseits die Kläger nicht klagebefugt sind und andererseits die gewählte Sanierung nicht beanstandet wird.

Mit diesem Urteil bestätigt das Verwaltungsgericht Freiburg die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg und des Landratsamtes Lörrach. Der gewählte Sanierungsweg entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Bei der Einkapselung komme es gemäss Ausführungen des Gerichts nicht darauf an, den Schadstoffgehalt als solches zu vermindern, sondern die Schadstoffausbreitung zu verhindern. Einen generellen Vorrang von Massnahmen zur Altlastenbeseitigung gebe es nicht.

Das Urteil vom 7. August 2019 wurde den Beteiligten zugestellt (Az. 8 K 8879/17). Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Muttenz, Riehen und der BUND haben sich entschieden, gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts in Berufung zu gehen.

1.2 Urteil Verwaltungsgerichtshof Mannheim vom 23. März 2021

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat am 23. März 2021 die Anträge der Gemeinden Grenzach-Wyhlen, Muttenz und Riehen auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg abgelehnt, mit dem die Verbindlichkeitserklärung der Altlastensanierung für die Kessler-Grube mittels Einkapselung bestätigt und die Klagen auf Beseitigung der Altlast abgewiesen worden waren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg ist den Gemeinden gegenüber damit rechtskräftig. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Kreis Lörrach) hat nun eine Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Über die gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg eingereichte Berufung des BUND hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim ebenfalls entschieden. Er hat die Berufung des BUND im Anschluss an die am 14. Juli 2021 durchgeführte mündliche Verhandlung zurückgewiesen.

1.3 Auswirkungen für Basel-Stadt

Die basel-städtischen Behörden wurden vor Erteilen der Bewilligung gemäss den Regelungen der Oberrheinkonferenz einbezogen. Trotz Anhörungsrecht bleiben die deutschen Verfahrensregelungen ohne Abstriche gewahrt. Internationale Rechtsmittel stehen keine zur Verfügung.

Der Grosse Rat hatte am 11. September 2019 den Anzug Eveline Rommerskirchen entsprechend dem Antrag des Regierungsrates bis zum Vorliegen des Entscheids des Verwaltungsgerichts ausgestellt. Dieser Entscheid liegt heute vor.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Eveline Rommerskirchen und Konsorten betreffend Sanierung der Chemiemülldeponie Kesslergrube in Grenzach-Wyhlen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin